

Die in diesem Schriftstück angeführten Gebühren werden vom Gemeinderat im Zuge der Erstellung des Voranschlages jährlich angepasst bzw. direkt in das nachstehende Dokument eingebaut, damit die Bürgerinnen und Bürger einen besseren Überblick haben!

AUSZUG AUS der Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 04. Februar 2016,
mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(excl. 10 % Umsatzsteuer)

1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten und Betrieben anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro Abfalltonne mit 120 Liter	€ 58,50
b) pro Container mit 770 Liter	€ 468,00
c) pro Container mit 1.100 Liter	€ 702,00

2) Für die lt. Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Haus- und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) <u>pro Abfalltonne mit 120 Liter</u> bei 14-tägiger Entleerung	€ 7,30
--	--------

bei 4-wöchentlicher Entleerung	€ 6,70
bei 6-wöchentlicher Entleerung	€ 6,50
b) <u>pro Container mit 770 Liter</u>	
bei 14-tägiger Entleerung	€ 58,40
bei 4-wöchentlicher Entleerung	€ 53,60
bei 6-wöchentlicher Entleerung	€ 52,00
c) <u>pro Container mit 1.100 Liter</u>	
bei 14-tägiger Entleerung	€ 87,60
bei 4-wöchentlicher Entleerung	€ 80,40
bei 6-wöchentlicher Entleerung	€ 78,00
d) pro Abfallsack 60 Liter	€ 2,73
e) pro Biotonne 9,4, 18 und 25 Liter	€ 0,87
f) pro Biotonne 120 Liter	€ 3,49
g) pro Bioabfallsack 80 Liter	€ 1,81

zu Punkt e) und f):

Für Privathaushalte, Vereine und Betriebe aller Art gilt folgende Regelung: Die Entleerungsgebühr entfällt bis zu einem Biotonneninhalt von 25 Liter. Bei Inanspruchnahme eines weiteren Gefäßes erfolgt die Verrechnung nach o.a. Gebühren.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.